

Anlage zum Protokoll der Jahreshauptversammlung

Satzung Förderverein des Evangelischen Gymnasiums Meinerzhagen e. V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen: " Förderverein des Evangelischen Gymnasiums Meinerzhagen e. V. "
Er hat seinen Sitz in Meinerzhagen.

§ 2 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vornehmlichster Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Gymnasiums.

Insbesondere soll der Verein bewirken:

Laufenden Gedankenaustausch mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft über die für eine gemeinsame Erörterung geeigneten Fragen.

1. Unterstützung der Schulleitung bei ihren Bemühungen um ergänzende Schuleinrichtungen für Sport, Musikpflege, künstlerische Ausgestaltung, Auszeichnungen besonderer Leistungen der Schüler, Unterrichtsmittel und dergleichen sowie die Unterstützung von Veranstaltungen der Schule.
2. Unterstützung von Schülerveranstaltungen im Einvernehmen mit der Schulleitung, z. B. Schüleraufführungen, Schülerzeitungen, Schülerfahrten usw.
3. Kontaktpflege mit allen Schulen im hiesigen Raum.
4. Die Erhaltung und Förderung des Kontaktes früherer Schüler untereinander, zum Förderverein, zur Schule und deren Leitung, zur Schulpflegschaft, sowie die Pflege der Geselligkeit des Fördervereins.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet hat.

Die Eltern der Schüler, die das Gymnasium besuchen, sollen angesprochen werden dem Verein beizutreten.

Schüler des Gymnasiums können nicht Mitglieder werden, solange sie die Schule besuchen. Sobald die Schüler die Schule verlassen, soll ihnen nahegelegt werden die Mitgliedschaft des Vereins zu erwerben.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist vorgesehen. Sie erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft eines stimmberechtigten Mitglieds endet:

- mit dessen Tod

- durch freiwilliges Ausscheiden, das jedoch nur mit Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden kann und bis spätestens zum 15. Dezember eines jeden Kalenderjahres bei dem Vorstand eingegangen sein muss.

Das Ende der Mitgliedschaft wird dem betreffenden Mitglied auf Wunsch durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt, im Falle der Beendigung durch Tod den Erben des verstorbenen Mitglieds jedoch nur dann, wenn die Anschriften der Erben dem Verein bekannt sind.

§ 5 (Beiträge und Geschäftsjahr)

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Schülereltern zahlen nur einen Beitrag.

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 12. März eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Bei einem Neueintritt in den Verein nach dem 28. Februar eines Kalenderjahres wird der erste Mitgliedsbeitrag erstmals am 12. März des folgenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Eine Beitragsermäßigung oder -befreiung kann bei gegebener Veranlassung von dem Mitglied schriftlich beantragt oder vom Vorstand gewährt werden. Außerdem kann der Verein von jedermann freiwillige Zuwendungen entgegennehmen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem stellv. Kassierer.

Diese 5 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

§ 8 (Sitzungen des Vorstandes)

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses fordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom jeweils zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dieses durch einen schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Falle muss die Einberufung innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich oder durch Anzeige in der Meinerzhagener Zeitung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§10 (Befugnisse der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie kann darüber hinaus zusätzlich zu den Vorstandsmitgliedern bis zu drei Beisitzer wählen, die ausschließlich beratende Funktion haben. Die Beisitzer werden für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt ferner zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über des seit der letzten Mitgliederversammlung abgeschlossenen Kalenderjahres zu erstatten.

Der Kassierer hat die geprüfte Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und über die einzelnen Punkte der Tagesordnung. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll wird von diesem und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 11 (Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche von Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.

Meinerzhagen, den 05.02.2020

gez.


H. Happe